

Gebührenverzeichnis
für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht
(Gewerbeabteilung)

der Gemeinde Feldatal

3. Änderung

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWVL) vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114 ff.) ist die Gemeinde verpflichtet, folgende Positionen des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht (Gewerbeabteilung) der Gemeinde Feldatal anzupassen:

1. § 8 Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses vom 26. Juni 2002, öffentlich bekannt gemacht im Feldatal Boten 11. Juli 2002, erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Gemäß des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i.d.F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) sind für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach der "Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL" zu erheben.

Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall sind die Vorschriften des § 3 HVwKostG zu beachten.
Bei der Gebührenbemessung soll

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip)
- b) die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner berücksichtigt werden.

Die Gebühren für gewerberechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MWVL vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114 ff.), sollten sich grundsätzlich an den nachfolgenden Richtwerten orientieren, wobei im Einzelfall nach Maßgabe des § 3 HVwKostG Abweichungen möglich sind.

GVZ-Nr.	Gegenstand	Gebühr €= Euro
21	Allgemeine Amtshandlungen	
2111	Auskunft aus dem Gewereregister soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann,je Person	19,00
2112	Auskunft aus dem Gewereregister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind,je Person	25,00
2113	Auskunft über einen bestimmten Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kannje Personmind.	5,00 75,00
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen und Gewerbeummeldungen	22,00
213	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)mind.	nach Zeitaufwand 65,00
221	Stehendes Gewerbe	
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	150,00 bis 1.300,00
22112	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 22111 bezeichneten Art	22,00 bis 200,00
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)	150,00 bis 1.300,00
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)	22,00 bis 100,00
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	30,00 bis 1.300,00
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO) a) Grundgebühr..... b) Zuschlag pro qm Spielfläche..... Höchstbetrag der Gebühren a) + b) = 3.400 Euro	150,00 bis 3.400,00 1.123,00 18,00
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 bis 1.400,00
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)	30,00
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	30,00
22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	70,00 bis 1.700,00
221202	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (Abs. 4nach Zeitaufwand.....mind.	30,00
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO)	85,00 bis 2.100,00
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines sachkundigen Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)	200,00 bis 540,00
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)	23,00
22125	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	55,00

2213	Zulassung von Ausnahmen	
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	23,00
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	25,00 bis 160,00
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	22,00 bis 130,00
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 2 VerstV)	35,00
22151	Erlaubnis als Immobilienmakler, Darlehensvermittler (Abs. 1 Nr. 1a)	100,00 bis
	oder als Kapitalanlagevermittler (Abs. 1 Nr. 1b)..... je Erlaubnis	2.000,00
22152	als Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (Abs. 1 Nr. 2a) oder als Baubetreuer (Abs. 1 Nr. 2b)	100,00 bis 1.600,00
22153	für mehrere Erlaubnisse (Abs. 1)	130,00 bis 4.400,00
222	Reisegewerbe	
22211	Ausstellung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	30,00 bis 650,00
	befristete Reisegewerbekarte, je Gültigkeitsjahr.....mind.	97,00
	unbefristete Reisegewerbekarte.....mind.	388,00
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.mit § 60 c Abs. 2 GewO)	22,00 bis 70,00
22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	22,00 bis 130,00
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1, Nr. 1 GewO)	22,00 bis 260,00
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO)	22,00
222161	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)	30,00 bis 320,00
222162	Entgegennahme der Anzeige für eine oder mehrere Veranstaltung von kurzer Verweildauer (jeweils bis zu drei Stunden) in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)	3,00 bis 30,00
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 3 GewO).....nach Zeitaufwand.....mind.	40,00
2223	Zulassung von Ausnahmen	
22231	Von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	20,00 bis 260,00
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)	35,00
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs.1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	22,00
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	35,00 bis 330,00
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 Abs. 2 i.V. mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	70,00 bis
22251	das einmalig stattfindet	1.300,00
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll	200,00 bis 6.500,00

223	Messen, Ausstellungen, Märkte	
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 i.V. mit § 64 GewO)	160,00 bis
22311	die einmalig stattfindet	2.600,00
22312	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll	320,00 bis 16.000,00
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO)	100,00 bis
22321	die einmalig stattfindet	2.000,00
22322	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll	200,00 bis 13.000,00
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit §§ 67, 68 GewO)	80,00 bis
22341	der einmalig stattfindet	700,00
22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll	160,00 bis 4.500,00
2235	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	20,00 bis 150,00
224	Gaststätten	
22411	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§2 GastG)	40,00 bis 20.000,00
	a) Grundgebührmind.	276,00
	b) Zuschläge	
	je qm Schank-/Speiseflächemind.	8,00
	je qm Schank-/Speisefläche Discothekenmind.	15,00
	je qm Freifläche (Terasse, Biergarten)mind.	5,00
	je Bett bei Beherbergungsbetrieben.....mind.	35,00
	Höchstbetrag der Gebühren a) und b) = 20.000,00 Euro	
	Mindestgebühr (z.B. bei Imbiß)	327,00
	Änderung/ Erweiterung der Betriebsart (§ 3GastG)	
	50 % der Gebühren lt. a) + b) bei Umnutzung bereits konzessionierter Flächen	
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) 25 % der Gebühren lt. 2241 a) und b)	30,00 bis 5.200,00
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)	20,00 bis 2.000,00
	a) Grundgebührmind.	36,00
	b) Zuschläge	
	je qm Schank-/Speiseflächemind.	1,20
	je Bett bei Beherbergungsbetrieben.....mind.	5,00
	Mindestgebühr	82,00
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)	20,00 bis 2.600,00
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)	20,00 bis 900,00
	pro Monatmind	39,00
247	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 bis 1.600,00
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 21 Abs. 1 GastG)	35,00
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	Nach Zeitaufwand.....mind.	35,00

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung, sowie etwaige Wegezeiten. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten	je Viertelstunde	12,25 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 125 % auf die Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung des Gebührenverzeichnisses für das Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht (Gewerbeabteilung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Feldatal, den 06. Februar 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.

(Offhaus)
Bürgermeister